

P2

VERFÜGUNG

933

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

24. Sep. 1984

vom

Greifensee. Festsetzung der kantonalen und regionalen
Nutzungszonen

- A. Mit Beschluss vom 17. Mai 1984 erliess die Gemeindeversammlung Greifensee eine neue, dem Planungs- und Baugesetz entsprechende Bauordnung mit zugehörigem Zonenplan. Damit sind die Voraussetzungen für die - nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende - Festsetzung der Landwirtschaftszone für das Gemeindegebiet Greifensee erfüllt.
- B. Mit Schreiben vom 9. März 1981 wurde der Entwurf zur Landwirtschaftszone der Planungsgruppe Zürcher Oberland sowie der Gemeinde Greifensee zur Anhörung zugestellt. Die Planungsgruppe Zürcher Oberland erklärt sich mit Schreiben vom 19. Juni 1984 mit der vorgesehenen Landwirtschaftszone einverstanden. Die Gemeinde Greifensee verzichtet auf eine formelle Stellungnahme. Differenzen zwischen der kommunalen und der kantonalen Nutzungsplanung sind keine ersichtlich.

Gestützt auf § 2 lit. b PBG

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone im Sinne von § 36 PBG für das Gebiet der Gemeinde Greifensee wird gemäss Plan vom 24.9.1984 , Mst. 1:5000, festgesetzt.

Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Greifensee (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Baurekurskommission, das Amt für Raumplanung sowie an das Sekretariat der Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 24. Sep. 1984

P2/K1/2216

Versandt: 26.2.1985

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

R. Wegmann